

Satzung

der

Deutsch-Russische Studenteninitiative „Kinderträume“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Russische Studenteninitiative „Kinderträume“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Völkerverständigung.
- (2) Ziel des Vereins ist es, die Gesundung und das Wohlbefinden von schwer erkrankten Kindern in der Russischen Föderation, der Ukraine und Weißrussland zu fördern. Der Verein unterstützt zu diesem Zweck Maßnahmen, die den jungen Patienten zu Gute kommen, jedoch von den Krankenhäusern bzw. Gesundheitseinrichtungen nicht finanziert werden können. Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung bei der Einrichtung von Betreuungsangeboten für langfristig erkrankte Kinder. So soll z.B. eine pädagogische Fachkraft engagiert werden, die mit den kranken Kindern malt und bastelt. Desweiteren soll aber auch medizinische Hilfe wie z.B. dringend benötigte Medikamente finanziert werden. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Mit seiner Arbeit möchte der Verein in der Öffentlichkeit ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung und Probleme bei der Behandlung langfristig erkrankter Kinder sowohl in Russland als auch Deutschland schaffen.
- (2) Der Verein bietet darüber hinaus eine Plattform für das gegenseitige Kennenlernen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Bundesrepublik Deutschland, der Russischen Föderation, der Ukraine und Weißrussland. So soll das Verständnis der Völker füreinander und die gegenseitige Toleranz gefördert werden. Angestrebt wird daher, im Rahmen des europäischen Freiwilligendienstes als Entsendeorganisation zu fungieren sowie Fachtagungen zu medizinischen und sozialen Fragestellungen in den oben benannten Ländern auszurichten. Des Weiteren soll die Möglichkeit eines interkulturellen und fachlichen Austausches zwischen Studierenden und Auszubildenden medizinischer Fachbereiche gewährleistet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung des Antrags Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung Beschluss fasst.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten durch den Vorstand ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss eines Mitglieds oder Streichung der Mitgliedschaft; bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Bei Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats gegen den Beschluss Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstandes zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand des mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des von Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages abzusehen oder diesen herabzusetzen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 7
Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, darunter Schriftführer und Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Verteilung seiner Geschäfte regelt der Vorstand; er gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Rechtsgeschäfte, die für den Verein eine Verpflichtung von über 1.000,00 EURO begründen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

**§ 8
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglied mindestens 1/3 aller Stimme repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich, die mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der repräsentierten

Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder
 - Tagesordnung und Anträge
 - Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - Angaben über die sonstige Erledigung von AnträgenDie Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 10

Kuratorium

- (1) Den Vorstand steht ein Kuratorium zur Seite, das ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks berät und unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand auf vier Jahre gewählt.
- (3) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

§ 11

Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung in der Entwicklungszusammenarbeit bzw. Entwicklungshilfe. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.